

N^o 1.

D e c r e t

für den Landtagsmarschall, Kammerherrn Grafen von Bünau,
auf Dahlen.

Der Allerdurchlauchtigste Großmächtigste Fürst und Herr, Herr Anton, von Gottes Gnaden, König von Sachsen &c. &c. &c. sehen Sich bei Höchstdero Regierungsantritt in Gnaden bewogen, den Landtagsmarschall, Günther Grafen von Bünau, auf Dahlen, Kammerherrn und des Civil-Verdienst-Ordens Großkreuz, in dem ihm von weiland des Allerdurchlauchtigsten Königs, Herrn Friedrich August, Majestät, durch Auftrags-Decret vom 29^{ten} März 1823 anvertrauten Amte eines Landtagsmarschalls und dem damit verbundenen Directorio der getreuen Stände, huldreichst zu bestätigen, und geben ihm solches mit dem gnädigsten Verhoffen zu erkennen, er werde sich den bei seiner Ernennung zu dieser Function gehegten Absichten auch fernerhin in Allem gemäß bezeigen, und dadurch dem von Sr. Königl. Majestät in ihn gesetzten besondern Vertrauen entsprechen.

Urkundlich ist dieses Decret unter Sr. Königl. Majestät eigenhändigen Unterschrift und mit Vordruckung des Königl. Insiegels ausgefertigt worden.

So geschehen zu Dresden, am 27^{ten} August 1827.

Anton.



Gottlob Adolf Ernst Nostitz und Jänckendorf.



Herrmann Otto Theodor Freiherr v. Gutschmid.